

Wie werde ich Mitglied in der GNP?

Gesellschaft für Neuropsychologie e. V.

GESCHÄFTSSTELLE

Nikolausstraße 10 • 36037 Fulda

Tel. ++49(0)6 61/9 01 96 65

Fax ++49(0)6 61/9 01 96 92

E-Mail: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Die **Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e.V.** ist eine gemeinnützige wissenschaftliche Fachgesellschaft, die 1986 von Diplom-Psychologen und Psychologinnen gegründet wurde. Sie vertritt mit ihren derzeit ca. 1.500 Mitgliedern die fachlichen und berufspolitischen Interessen derjenigen Diplom-Psychologen/-psychologinnen, die in der Forschung, in klinischen Arbeitsfeldern, in der pharmazeutischen Industrie und im forensischen Bereich als Neuropsychologinnen und Neuropsychologen tätig sind.

Inhalte und Ziele der Bemühungen

Neuropsychologie ist eine Arbeitsrichtung der Psychologie, die sich als interdisziplinäre Wissenschaft versteht. Zum Gegenstandsbereich der Neuropsychologie gehören Fragen nach den Zusammenhängen zwischen den biologischen Funktionen des Gehirns und dem Verhalten und Erleben, unter anderem in den Bereichen Wahrnehmung, motorische Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit, Lernen, Gedächtnis, Sprache und Denken, aber auch im Hinblick auf die Wahrnehmung und den Ausdruck von Emotionen, Depressivität und Sozialverhalten.

Neuropsychologie als Forschungs- und Anwendungsgebiet

In der Neuropsychologie sind die experimentelle und die angewandte Forschung eng miteinander verzahnt. Zum besseren Verständnis der Relationen zwischen Gehirn und Verhalten haben insbesondere die Untersuchungen von neurologischen Patienten mit spezifischen kognitiven, emotionalen und motivationalen Störungen und Beeinträchtigungen beigetragen. Eine weitere Säule dieses Fachgebietes stellen die tierexperimentellen Untersuchungen dar und zunehmend die Studien mit gesunden Menschen aufgrund der Entwicklung nicht-invasiver radiologischer und elektrophysiologischer Untersuchungsmethoden. Ein relativ junges Forschungsgebiet mit großer klinischer Bedeutung befasst sich mit der Evaluation diagnostischer Verfahren und neuropsychologischer Behandlungsmethoden in der Rehabilitation neurologischer Patienten.

Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Neuropsychologen

Zu den Aufgaben des klinischen Neuropsychologen gehören die Untersuchung der kognitiven Stärken und Schwächen von Patienten mit neurologischen Erkrankungen, des emotional-affektiven Zustandes sowie von Verhaltensauffälligkeiten und Störungen in der sozialen Kontaktfähigkeit, die Planung, Durchführung und Kontrolle von neuropsychologischen Therapiemaßnahmen. Die Arbeitsfelder des klinischen Neuropsychologen liegen in der Regel in neurologischen, psychiatrischen und rehabilitativen Einrichtungen, zunehmend aber auch in der freien psychologischen Praxis.

Aktivitäten der Gesellschaft für Neuropsychologie

Das vorrangige Ziel der GNP ist es, die Neuropsychologie im wissenschaftlichen und klinischen Bereich zu fördern und damit auch einen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheitspflege zu leisten. In diesem Rahmen unterstützt die GNP die Grundlagenforschung und die angewandte neurowissenschaftliche Forschung und engagiert sich für die Entwicklung professioneller Standards im Zusammenhang mit der Berufsausbildung und der Weiterbildung von Diplom-Psychologen.

Zur Förderung von Forschung und der klinischen Praxis führt die GNP regelmäßige Tagungen durch, hat einen Förderpreis gestiftet, finanziert zum Teil Forschungsvorhaben und bietet mit der Zeitschrift für Neuropsychologie, die seit 1990 als Publikationsorgan der Gesellschaft erscheint, einen Rahmen für Veröffentlichungen aus den verschiedenen Fachgebieten. Außerdem steht die GNP im Austausch und Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften.

Berufs- und gesellschaftspolitische Aktivitäten

Klinische Neuropsychologie ist eine junge, aber eigenständige Spezialisierung innerhalb der klinischen Psychologie. Seit ihrer Gründung hat sich die GNP sehr intensiv und erfolgreich für die Entwicklung dieses Berufsbildes eingesetzt und dazu beigetragen, es in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu profilieren. In Zusammenarbeit mit anderen psychologischen, aber auch neurologischen Fachverbänden hat die GNP ein Curriculum für die Fort- und Weiterbildung zum "Klinischen Neuropsychologen (GNP)" erarbeitet. Darüber hinaus engagiert sich die Fachgesellschaft nachdrücklich für die berufsrechtliche und sozialrechtliche Absicherung des Klinischen Neuropsychologen als eigenständigen Heilberuf. Schließlich bieten eine Reihe von Arbeitskreisen, Kleingruppen der GNP und zunehmend Regionalgruppen eine Möglichkeit zur Weiterbildung, zur kollegialen Supervision und zur Koordination von Forschungsinteressen.

Formen der Mitgliedschaft

Das Aufnahmekriterium für die **Ordentliche Mitgliedschaft** in der GNP ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie. Der Jahresbeitrag der GNP beträgt gegenwärtig € 150,00 und beinhaltet den Bezug der „Zeitschrift für Neuropsychologie“. Dem Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft ist eine Kopie der Master-/Diplomurkunde beizulegen.

Emeritusmitgliedschaft: Mitglieder, die keine Erwerbseinkünfte mehr beziehen, haben die Möglichkeit, durch einen reduzierten Beitrag (50%ige Ermäßigung des vollen Jahresbeitrages) ihre Mitgliedschaft im Alter aufrechterhalten zu können. Voraussetzung ist eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft in der GNP als Ordentliches Mitglied und die Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. die Beendigung der Berufstätigkeit. Im letzteren Fall ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Eine **Fördermitgliedschaft** ist auch für Nicht–Diplom-Psychologen möglich. Gemäß Satzung können sowohl natürliche als auch juristische Personen außerordentliche Mitglieder werden. Der Jahresbeitrag beträgt € 150,00 und beinhaltet den Bezug der „Zeitschrift für Neuropsychologie“.

Eine **Assoziierte Mitgliedschaft** wird für **Studenten** angeboten. Voraussetzung hierfür ist ein Bachelor- oder Masterstudium der Psychologie oder in einem fachlichen Äquivalent. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag auf Mitgliedschaft beizufügen. Zur Überprüfung des Mitgliedsstatus muss der GNP immer zu Beginn eines Jahres eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt werden. Der Jahresbeitrag beträgt € 75,00 und beinhaltet den Bezug der „Zeitschrift für Neuropsychologie“.

Gemäß der Satzung, Paragraph 3, erfolgt die Erhebung des Mitgliedbeitrags in der Regel per Lastschrift.

Gerne nehmen wir Ihren Antrag auf Mitgliedschaft entgegen.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das GNP-Team in unserer Geschäftsstelle.

Hinweis: Aktualisierungen/Änderungen der Satzung, Beitragssätze etc. können unter www.gnp.de eingesehen oder direkt beim GNP-Team erfragt werden.

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar eines Jahres fällig. Gemäß Beschluss der GNP-Mitgliederversammlung am 18.09.2014 in Berlin beträgt der GNP-Mitgliedsbeitrag ab 2016 für die Ordentliche Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft jährlich 150,00 €.

Einen um 50 Prozent ermäßigten Beitrag erhalten:

1. Assoziierte Mitglieder, wenn zu Jahresbeginn (bis 31. Januar) die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (Erststudium) in „Psychologie“ (WS) vorgelegt wird. Ist dies nicht der Fall, so wird der volle Jahresbeitrag fällig.
2. Emeritus-Mitglieder erhalten nach 10-jähriger GNP Zugehörigkeit ab dem 65. Lebensjahr bzw. nach nachgewiesener Beendigung der Berufstätigkeit eine 50%ige Beitragsermäßigung.

Sofern uns ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ziehen wir den Beitrag von Ihrem hier bekannten Konto zum 15.04. jeden Jahres, ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag.

Aufgrund der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung 2015 ist es ab 2016 möglich, Ordentlichen Mitgliedern, deren Jahreseinkommen 20.000,00 € brutto nicht übersteigt, eine Beitragsermäßigung von einem Drittel des vollen GNP-Mitgliedsbeitrages zu gewähren. Bei einer Beitragshöhe von 150,00 € ab 2016 ergibt sich damit ein reduzierter Beitrag von 100,00 €.

Beitragsermäßigungen sind dann schriftlich bis zum 31.01. eines Jahres bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen der [Geschäftsstelle](#).

Form der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitgliedschaft	150,00 €
Fördermitgliedschaft	150,00 €
Assoziierte Mitgliedschaft (nur mit Nachweis)	75,00 €
Emeritusmitgliedschaft (mind. 10 jährige ordentliche Mitgliedschaft + mind. 65 Jahre + Beendigung der Berufstätigkeit)	75,00 €
Ermäßigter Beitrag (per Steuerbescheinigung oder Sozialhilfebescheid nachgewiesenes Jahreseinkommen bis zu 20.000 €)	100,00 €

Die GNP e.V. ist als gemeinnützig tätiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.

Den Mitgliedsbeitrag können Sie als Sonderabzug steuerlich geltend machen.

Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2020)

§ 1: Name und Sitz

Die Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP)“. Sie hat ihren Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda unter der Geschäftsnummer 2133 eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Verbreitung von Neuropsychologie als interdisziplinäre Wissenschaft in experimentellen, angewandten und klinischen Tätigkeitsbereichen
 - b) die Unterstützung der Tätigkeit ihrer Mitglieder in neuropsychologischen Arbeitsfeldern
 - c) die berufspolitische Vertretung von Neuropsychologen
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

A. In der Gesellschaft gibt es fünf Formen der Mitgliedschaft:

1. **Ordentliche Mitgliedschaft.** Voraussetzung: Master-(Diplom)Abschluss Psychologie oder fachliches Äquivalent.
2. **Assoziierte Mitgliedschaft.** Voraussetzung: Bachelor- oder Masterstudium der Psychologie oder fachliches Äquivalent (jährlicher Nachweis durch Studienbescheinigung zu Jahresbeginn notwendig).
3. **Fördermitgliedschaft.** Voraussetzung: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der GNP besonders unterstützen.
4. **Emeritus-Mitgliedschaft.** Voraussetzung: Eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft in der GNP als ordentliches Mitglied und Vollendung des 65. Lebensjahres und Beendigung der Berufstätigkeit.
5. **Ehrenmitgliedschaft:** Voraussetzung: Personen, die den Verein im besonderen Maße gefördert haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Über Mitgliedschaften unter 1 bis 4 entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

C. Erlöschen der Mitgliedschaft (unverändert)

- a. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zu einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen ist.
- b. Durch Ausschluss, der nur einstimmig vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Über den gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- c. Durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei juristischen Personen.
- d. Durch Ausschluss, wenn trotz Mahnung das Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

D. Rechte im Rahmen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder, Emeritus-Mitglieder und Ehrenmitglieder haben passives und aktives Stimm- bzw. Wahlrecht.
2. Die Assoziierte Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind ohne Stimm- bzw. Wahlrecht.

E. Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
2. Assoziierte und Emeritusmitglieder zahlen 50 % des vollen Mitgliedsbeitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4: Geschäftsjahr

Ist das Kalenderjahr.

§ 5: Organe der Gesellschaft

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Wissenschaftlicher Beirat

§ 6: Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Entscheidung von Satzungsveränderungen
- h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder stattfinden. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern vier Wochen vor

der Versammlung zugehen. Der Vorsitzende des Vorstands stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt hierzu ein und leitet sie.

Antragsberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jedes Ordentliche Vereinsmitglied, Emeritus- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmung und Beschlussfassung sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichendes beschließen (schriftliche und geheime Abstimmung).

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird.

§ 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, den beiden Beisitzern und dem Schatzmeister sowie einem assoziierten Vertreter aus dem Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme.

Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

In anderen Fällen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung.

Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu kooptieren. Das Mitglied wird einstimmig durch die Vorstandsmitglieder berufen (Kooptation), wobei Beschlussfähigkeit in diesem Fall nur gegeben ist, wenn sich alle fünf Vorstände an der Beschlussfassung beteiligen. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Leitung der Gesellschaft, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die einzelnen Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.
- c. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtshandlungen zu verteilen.
- d. Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, die beiden Beisitzer und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder müssen Ordentliche Vereinsmitglieder sein.

Bei einer schriftlichen Beschlussfassung müssen nicht alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstands-Beschlüsse können auch telefonisch und elektronisch gefasst werden.

§ 8: Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei Fragen zur Forschung, Ausrichtung der Jahrestagungen, Aus- und Weiterbildung und Qualitätssicherung.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sollen durch Forschung und Lehre in der klinischen Neuropsychologie oder den Neurowissenschaften ausgewiesen sein.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand für vier Jahre berufen. Wiederberufungen sind möglich. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedschaft, der

Wissenschaftliche Beirat und der Vorstand. Der geschäftsführende Herausgeber der Zeitschrift für Neuropsychologie ist geborenes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates.

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter für zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich im Rahmen der Jahrestagungen der Gesellschaft. An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates kann das zuständige Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Wissenschaftliche Beirat erstellt einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht.

§ 9 Entschädigung

(1) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Den Vorstandsmitgliedern und anderen Funktionsträgern des Vereins kann für die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen und zeitlichen Inanspruchnahme eine angemessene Entschädigung gemäß Entschädigungsordnung gezahlt werden. Die Entschädigungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Haftung

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Abs. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Fulda, den 25.09.2020

1.Vorsitzender Vorstand GNP



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geb.-Datum:	
Geb.-Ort:		Akad. Grad:	
Titel:			

Studienabschluss als /	
Studium an Hochschule:	
Ausgeübter Beruf:	☐ Diplom-Psychologe/in ☐ MSc.....
Approbation:	☐ Ja ☐ Nein ☐ Angestrebt als ☐ Psychologische/r Psychotherapeut/in am ☐ Kinder- u. Jugend-Psychotherapeut/in am ☐ Arzt/Ärztin am
Klinische/r Neuropsychologin/e GNP:	☐ Ja ☐ Nein
Supervisor GNP:	☐ Ja ☐ Nein

Korrespondenzanschrift:	☐ Privatadresse ☐ Firmenadresse
--------------------------------	---

Firma:		Abteilung:	
Straße:		PLZ, Ort:	
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:		Internet:	
Bundesland/Land:			Selbständig ☐ Angestellte/r ☐

Privat Straße:		PLZ, Ort (Ausland):	
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:		Internet:	

Ich stehe als **Erbringer/in ambulanter Behandlung** zur Verfügung: ☐ **JA** ☐ **NEIN**
 Informationen zum Eintrag in die „Behandlerliste“, finde ich unter www.gnp.de / Fachinformationen/Service.

Ich bin mit der **Weitergabe meiner Daten für berufspolitische Zwecke der GNP an Fachverbände, Bildungsanbieter, Kostenträger etc.** ☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden.
Die Datenweitergabe erfolgt, wenn nicht schriftlich widersprochen worden ist!

Hiermit stelle ich einen Antrag auf

- ☐ **Ordentliche Mitgliedschaft**
(und füge die Kopie meines Diploms/Masters bei),
- ☐ **Assoziierte (studentische) Mitgliedschaft**
(und füge die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bei),
- ☐ **Fördermitgliedschaft**

☐ Mit der Speicherung meiner Daten durch die GNP e. V. bin ich einverstanden. Diese Daten werden nur zu Vereinszwecken verwendet; wenn nicht obenstehend anders eingewilligt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Mein Aufnahmeantrag wird nach der Annahme durch den Vorstand der GNP wirksam. Der Mitgliedsbeitrag wird im laufenden Jahr nach dem Vollzug der Aufnahme fällig, danach zum 15.04. jeden Jahres, und im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder, bei denen keine deutsche Bankverbindung vorliegt, erhalten eine Beitragsrechnung.

SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige die Gesellschaft für Neuropsychologie e. V. (GNP) widerruflich Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GNP auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung:

Name, Ort Kreditinstitut:	
IBAN	
BIC	

Bemerkungen:

Hinweis: Mit der Bestätigung als Ordentliches Mitglied der GNP ist nicht automatisch die Ausbildungsberechtigung zur Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie GNP verbunden. Informationen zu den Qualifikationsvoraussetzungen sind in den Richtlinien zur Weiterbildung beschrieben.